

In dieser Broschüre erhalten Sie schnell und in übersichtlicher Form Informationen darüber,

- was ein Zollverfahren ist und welche Arten von Zollverfahren es gibt,
- was eine Zollanmeldung ist und wie Waren angemeldet werden,
- wie ein Zollverfahren im Falle einer Standard-Zollanmeldung abläuft,
- welche Vereinfachungen für eine Zollanmeldung möglich sind,
- auf welche verschiedenen Arten eine Zollanmeldung erfolgen kann und welche Bußgelder bei Nichteinhaltung diesbezüglich geltender Vorschriften verhängt werden können.

1 Zollverfahren

Die Zollverfahren sind:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr;
- Sonderverfahren, einschließlich Versand, Lagerung, besonderer Verwendung oder Veredelung;
- Ausfuhr

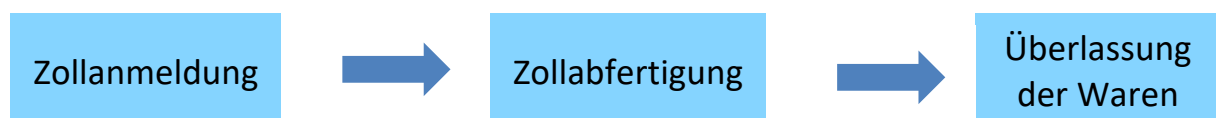
Jedes dieser Verfahren wird in einem jeweils eigenen Modul (UZK – Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, UZK – Sonderverfahren ausschließlich Versand, UZK – Zollgutversand und UZK – Ausfuhr) näher ausgeführt.

2 Standard-Zollanmeldungen

Mit einer Zollanmeldung erklärt eine Person ihren Wunsch, Waren in ein Zollverfahren zu überführen. Auf diese Anmeldung folgen Verfahren wie die Zollsatzberechnung.

Um Waren in ein Zollverfahren zu überführen, muss grundsätzlich eine Zollanmeldung erfolgen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Ware in ein Zollfreigebiet eingeführt wird.

Zollanmeldungen müssen elektronisch erfolgen. Bei bestimmten Waren kann die Zollanmeldung jedoch auch mündlich oder auf einem anderen anerkannten Weg erfolgen. Ein- und Ausreisende können ihre Zollanmeldung außerdem in Papierform abgeben.



Ein Standard-Zollverfahren läuft wie folgt ab:

1. Die Zollanmeldung kann durch jede Person abgegeben werden, die alle erforderlichen Informationen vorweisen kann. Die entsprechende Person sollte in der Lage sein, die angemeldeten Waren der Zollstelle zu stellen.

Handelt die Person, welche die Zollanmeldung abgibt, in eigenem Namen, ist sie der Zollanmelder. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie die Zollanmeldung in eigenem Namen oder im Namen einer anderen Person abgibt. Grundsätzlich sollte der Zollanmelder im Zollgebiet der Union ansässig sein.

Die Zollanmeldung ist bei der Zollstelle abzugeben, in deren Zuständigkeitsbereich der Ort fällt, an dem die Warengestellung erfolgen soll. Eine Ausnahme besteht, falls eine Bewilligung für eine zentrale Zollabfertigung vorliegt (siehe Punkt 3.3, „Zentrale Zollabwicklung“).

Wenn die Zollanmeldung vor der Warengestellung abgegeben wird, muss die Warengestellung innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe der Zollanmeldung erfolgen.

2. Die Zollstelle führt eine Risikoanalyse und ggf. Kontrollen für die Zollabfertigung durch.
3. Sind die Ergebnisse dieser Kontrollen zufriedenstellend, werden die entsprechenden Waren gemäß der Zollanmeldung für das Zollverfahren freigegeben. Entsteht eine Zollschuld, müssen die Zölle gezahlt werden oder durch eine Garantie abgesichert sein.

3 Vereinfachungen

3.1 Vereinfachte Zollanmeldungen

Bei einer vereinfachten Zollanmeldung entfällt die Abgabe einiger der bei einer Standard-Zollanmeldung erforderlichen Unterlagen und/oder Belege, wodurch sich die Abwicklung beschleunigt.

Die erforderlichen Unterlagen und Belege werden innerhalb einer festgelegten Frist zur Verfügung gestellt.

Zur regelmäßigen Inanspruchnahme dieser Vereinfachung ist eine Bewilligung erforderlich. Folgende Kriterien müssen für die Erteilung einer solchen Bewilligung erfüllt sein:

- Erbrachter Nachweis über die Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften,
 - erfolgte Unterweisung von Angestellten und vorhandene Informationsverfahren und
 - falls zutreffend, vorhandene Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen in Bezug auf die handelspolitische Maßnahme, den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten oder Waren, die mit einem Ausfuhrverbot bzw. einer Ausfuhrbeschränkung belegt sind
- oder
- Status als für zollrechtliche Vereinfachungen zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEOC)

3.2 Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (EIDR)

Mit der EIDR verringert sich der Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsbeteiligte, da sie mit ihr die Möglichkeit erhalten, eine Zollanmeldung auf dem Wege einer Anschreibung in ihrem eigenen EDV-System abzugeben. Die in der Buchführung erfassten Elemente sollten mindestens den für eine vereinfachte Zollanmeldung erforderlichen Elementen entsprechen.

Diese Buchführung wird im Anschluss der Zollbehörde zur Verfügung gestellt.

Die Zollbehörde kann zusätzlich die Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter Bedingungen bei der Gestellung der Waren aufheben, wodurch sich der Abwicklungsprozess beschleunigt.

Die EIDR kann nur für regelmäßige Verwendung bewilligt werden. Der Wirtschaftsbeteiligte muss:

- ein AEOC sein oder - einen Nachweis über die Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften vorweisen.
- über ein zufriedenstellendes System zur Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen verfügen, welches die ordnungsgemäße Durchführung von Zollkontrollen ermöglicht.
- über praktische oder berufliche Befähigungen verfügen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen.

Die nationalen Ein- und Ausfuhrsysteme müssen so aktualisiert werden, dass sie sich für eine EIDR eignen. Bis zum Abschluss dieser Aktualisierung ist das Anschreibeverfahren (LCP) zu verwenden.

3.3 Zentrale Zollabwicklung

Die zentrale Zollabwicklung ermöglicht es einer Person, eine Zollanmeldung bei der Zollstelle abzugeben, die für den Ort zuständig ist, an dem die Person ansässig ist, statt dies bei der für den Ort der Gestellung zuständigen Zollstelle (Zollstelle der Gestellung) zu tun.

Ist nur ein Mitgliedstaat beteiligt, erfolgt die zentrale Abwicklung gemäß den Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung der beteiligten Zollstellen.

Ist mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt, muss der Wirtschaftsbeteiligte ein AEOC sein.

3.4 Eigenkontrolle

Im Rahmen der Eigenkontrolle kann der Wirtschaftsbeteiligte folgende Formalitäten ausführen, die regulär in den Kompetenzbereich der Zollbehörde fallen:

- die Höhe der zu zahlenden Ein- und Ausfuhrzölle ermitteln,
- bestimmte Kontrollen durchführen, die unter zollamtlicher Überwachung stehen.

Welche Zollformalitäten die Eigenkontrolle umfassen soll, ist mit den Zollbehörden zu vereinbaren. Die vereinbarten Regeln werden in der Bewilligung festgehalten.

Die formelle Bewilligung der Zollbehörde muss bereits im Vorhinein eingeholt werden. Der Wirtschaftsbeteiligte muss ein AEOC sein.

3.5 Weitere Vereinfachungen

Setzt sich eine Sendung aus Waren mit unterschiedlichen Unterpositionen des Zolltarifs zusammen, kann die Zollbehörde zustimmen, dass der höchste Einzelzollsatz auf die gesamte Sendung anzuwenden ist.

Diese Vereinfachung kann ohne vorheriges Einholen einer Bewilligung in Anspruch genommen werden

4 Bearbeitung einer Zollanmeldung

4.1 Änderung

Solange die Warenüberlassung noch nicht erfolgt ist, kann der Zollanmelder auch an einer bereits abgegebenen Zollanmeldung noch Änderungen vornehmen.

Dies gilt nicht, wenn:

- die Zollbehörde den Zollanmelder darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass sie beabsichtigt, eine Beschau der Waren vorzunehmen;
- die Zollbehörde festgestellt hat, dass die in der Zollanmeldung gemachten Angaben falsch sind.

Nach erfolgter Warenüberlassung kann einem Wunsch des Antragstellers, seine ursprüngliche Zollanmeldung zu ändern, bis zu drei Jahre lang stattgegeben werden.

Änderungen können nur Angaben zu Waren betreffen, die bereits Teil der ursprünglichen Anmeldung waren; die Aufnahme neuer Waren ist nicht möglich.

4.2 Ungültigerklärung

Auf Ersuchen des Anmelders kann die Zollbehörde eine bereits angenommene Zollanmeldung für ungültig erklären, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Die betreffenden Waren werden unverzüglich in ein anderes Zollverfahren überführt;
- aufgrund besonderer Umstände ist eine Überführung in das Zollverfahren, für welches die Waren angemeldet wurden, nicht mehr gerechtfertigt.

Nach Warenüberlassung ist keine Ungültigerklärung der Zollanmeldung mehr möglich, es sei denn:

- die betreffenden Waren wurden für das falsche Zollverfahren angemeldet,
- es wurden die falschen Waren angemeldet,
- sie bezieht sich auf per Fernabsatzvertrag vertriebene Waren, die zurückgesendet werden,
- es liegt ein anderer Fall vor, in dem eine Ungültigerklärung gerechtfertigt ist, etwa, dass die Ausfuhrüberlassung bereits erfolgt ist, die entsprechenden Waren sich jedoch nach wie vor im Zollgebiet der Union befinden.

4.3 Nichteinhaltung und Bußgelder

Hält ein Wirtschaftsbeteiligter die Formalitäten zur Überführung von Waren in ein Zollverfahren nicht ein, entsteht durch die Nichteinhaltung der durch die Zollgesetzgebung festgelegten Bestimmungen eine Zollschuld.

Zusätzlich kann gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Mitgliedstaates ein Bußgeld auferlegt werden.

Kommt es zu wiederholten Verstößen, ist die Einhaltung zoll- und steuerrechtlicher Bestimmungen nicht mehr gewährleistet, was den Widerruf der Bewilligung zur Folge haben kann.

Laden Sie für weitere Informationen zu diesem Thema dieses kostenlose E-Learning-Modul herunter: [UZK Stufe 2 – Zollverfahren und -anmeldungen](#).

Mehr dazu auch in der entsprechenden Vorschrift auf der [Europa-Website](#).

Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu diesem Thema ist.

Als verbindlich gelten nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte der Europäischen Union. Für die Inhalte dieses Dokuments übernimmt die Kommission keinerlei Verantwortung oder Haftung.